Schulfahrten

Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium
Münster
Städtisches Gymnasium
www.annette-gymnasium.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 2

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 5 4

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 6 5

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 7 6

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 8 7

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 9 8

Übersicht über die Fahrten in der Einführungsphase (Jg. 10) 10

Übersicht über die Fahrten in der Qualifikationsphase 1 (Jg. 11) 14

Übersicht über die Fahrten in der Qualifikationsphase 2 (Jg. 12) 16

Teilnahme an Fahrten und Wandertagen 18

Beantragung, Genehmigung und Finanzierungsvorbehalt 18

Kriterien zur Teilnahme an Austauschfahrten 19

Rechtliche Grundlagen 20

Einleitung

Unsere Schüler*innen stark zu machen, damit sie aktiv, dialogbereit und konstruktiv-kritisch am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ist ein wichtiges Ziel unseres erzieherischen Handelns. In diesem Rahmen haben Klassen- und Studienfahrten, Austausche und Wandertage einen besonderen Stellenwert in der Schullaufbahn jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie sind geprägt durch die Vorfreude auf die Fahrt, durch die neue Erkenntnisse und Erfahrungen, die gewonnen werden konnten sowie durch zahlreiche Erlebnisse und „Bilder", die man oft noch Jahre nach der Fahrt als Erinnerung in sich trägt.

Daher haben wir ein Konzept für die Schulfahrten am Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium entwickelt. Durch diese Fahrten sollen die Persönlichkeitsbildung, die Teambildung und die politische Bildung der Schüler*innen gestärkt werden.

Diese Vereinbarungen zu den Schulfahrten an unserer Schule wurden in den Schulgremien (SV, Schulpflegschaft, Lehrer*innenkonferenz) beraten und diskutiert und von der Schulkonferenz beschlossen und sind Teil des Schulprogramms unserer Schule.

Das Fahrtenkonzept des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums sieht die Teilnahme jeder Schülerin und jedes Schülers an der „Kennenlernfahrt" in der Erprobungsstufe, zwei Klassenfahrten in der Mittelstufe und der Studienfahrt in der Sekundarstufe II vor. Diese Fahrten verfolgen pädagogische und inhaltliche Ziele, ergänzen den regulären Unterricht und werden - dem Alter der Schüler*innen angemessen - gemeinsam von der Lerngruppe und der verantwortlichen Lehrkraft geplant und vorbereitet.

Bei den Klassenfahrten in den Jahrgängen 5, 7 und 9/10, deren Kosten insgesamt 550,- € (bilinguale Klasse: 600,- €) nicht übersteigen dürfen, stehen in erster Linie soziale Aspekte im Mittelpunkt. Mit einem altersgerechten Programm aus sportlichen Aktivitäten, spielerischen Übungen und kulturellen Unternehmungen dienen diese Fahrten der Stärkung der Klassengemeinschaft und der sozialen Entwicklung der Schüler*innen. Alle zwei Jahre erfolgt eine Anpassung an den Verbraucherpreisindex.

Die Studienfahrt im Jg. Q1 hat verstärkt (inter-)kulturelle, gesellschaftsbezogene und fachlich-inhaltliche Schwerpunkte. Der Bezug zum Unterricht soll stärker in den Vordergrund treten. Die Fahrten werden im Unterricht vor- und nachbereitet. Sie sollen deshalb auch zumindest teilweise als Unterricht „vor Ort" gestaltet werden.

Das für alle Schüler*innen durchgeführte Fahrtenprogramm wird ergänzt durch Wandertage, die am Tag vor den Osterferien und am vorletzten Tag vor den Sommerferien stattfinden. Sie sollen im weitesten Sinne für kulturelle Bildung, sportliche und pädagogische Aktivitäten und die Stärkung der Klassengemeinschaft genutzt werden. Aufgrund zahlreicher zusätzlicher Laufbahnelemente ab Klasse 8 (Berufsorientierungselemente, fach- bzw. projektgebundene Veranstaltungen und Besuche außerschulischer Lernorte usw.) findet in den Jahrgängen 8 bis EF jeweils nur ein Wandertag pro Schuljahr statt (vorletzter Tag vor den Sommerferien).

Das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium bietet eine Reihe von Austauschen und fachgebundenen Exkursionen als wichtige Bausteine der Erziehungs- und Bildungsarbeit an. Bei diesen Fahrten sollen die emotionalen, sozialen, fremdsprachlichen und fachlichen Kompetenzen unserer Schüler*innen gefördert werden. Im Rahmen der Austausche sollen sie – soweit möglich - den Schulalltag, das Leben und Arbeiten im Gastland kennenlernen, um die kulturellen Unterschiede zu respektieren, zu akzeptieren aber auch ihre eigene Kultur zu reflektieren. Interkulturelles Lernen ist das Ziel.

Angestrebt ist eine weitgehende Parallelisierung der Austauschtermine, die aber nicht immer realisierbar ist: Die Lage der Austausche im Schuljahr kann im Einzelfall von den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen abweichen, weil die Partnerschulen jeweils anderen Schuljahresrhythmen unterworfen sind.

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 5

„Kennenlernfahrt“

Teilnehmer*innen: alle Klassen

Ziel: Damme

Dauer: 3 Tage

Termin: möglichst in der Woche vor den Herbstferien

Kosten: circa 100,- €

Planung: Erprobungsstufenkoordination

Durchführung: Klassenleitung, Erprobungsstufenkoordination

Wandertage

Teilnehmer*innen: alle Klassen

Ziel: flexibel (einmal soll ein Ziel in der Natur angesteuert werden)

Dauer: zwei einzelne Tage

Termin: letzter Schultag vor den Osterferien, vorletzter Schultag vor den Sommerferien

Kosten: maximal je 20,- €

Planung/ Durchführung: Klassenleitung, ggf. Fachlehrer*in

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 6

Wandertage

Teilnehmer*innen:	alle Klassen
Ziel:	flexibel (einmal soll ein Ziel in der Natur angesteuert werden)
Dauer:	zwei einzelne Tage
Termin:	letzter Schultag vor den Osterferien, vorletzter Schultag vor den Sommerferien
Kosten:	maximal je 20,- €
Planung/ Durchführung:	Klassenleitung, ggf. Fachlehrer*in

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 7

„Bili-Fahrt“

Teilnehmer*innen: englisch-bilinguale Klasse

Ziel: England

Dauer: 5 Tage

Termin: möglichst in der vorletzten Woche vor den Sommerferien

Kosten: abhängig vom Ziel der Fahrt (ca. 300, - €), werden von der Klassenpflegschaft beschlossen (Gesamtkosten Sekundarstufe I max. 600,- €)

Planung/ Durchführung: Klassenleitung und Englischlehrer*in

„Klassenfahrt“

Teilnehmer*innen: Englisch-Klassen, Spanisch-Klasse

Ziel: flexibel, aber zentral geplant

Dauer: 3 Tage

Termin: möglichst in der vorletzten Woche vor den Sommerferien

Kosten: ca. 150,- €

Planung: Mittelstufenkoordination, Klassenleitung

Durchführung: Klassenleitung

Wandertage

Teilnehmer*innen: alle Klassen

Ziel: flexibel (einmal soll ein Ziel in der Natur angesteuert werden)

Dauer: zwei einzelne Tage

Termin: letzter Schultag vor den Osterferien, vorletzter Schultag vor den Sommerferien

Kosten: maximal je 20,- €

Planung/Durchführung: Klassenleitung, ggf. Fachlehrer*in

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 8

England-Austausche

Teilnehmerinnen:	Schülerinnen der Klassen 8 (und 9)
Ziele:	Grey Coat Hospital (London), Southend High School For Girls (Southend-on-Sea)
Dauer:	7-8 Tage
Termin:	Besuch in England möglichst koordiniert vor den Herbstferien, um die Halbjahreszeugnisse, vor den Osterferien oder vor den Sommerferien
Kosten:	variieren nach Zielort und Länge des Austausches
Planung/ Durchführung:	Englischfachschaft, Englischlehrer*innen

Wandertage

Teilnehmer*innen:	alle Klassen
Ziel:	flexibel
Dauer:	ein Tag
Termin:	vorletzter Schultag vor den Sommerferien
Kosten:	maximal 20,- €
Planung/ Durchführung:	Klassenleitung, ggf. Fachlehrer*in

Übersicht über die Fahrten und Wandertage in der Jahrgangsstufe 9

Frankreich-Austausche

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen mit Französisch als zweiter und ggf. als dritter Fremdsprache
Ziele:	Collège La Guyonnerie (Bures-sur-Yvette), Collège Sainte Marie (Rouen)
Dauer:	6-8 Tage
Termin:	Besuch in Frankreich möglichst direkt vor den Herbstferien, um die Halbjahreszeugnisse, direkt vor den Osterferien oder vor den Sommerferien
Kosten:	variieren nach Länge des Austausches
Planung/ Durchführung:	Französisch-Lehrer*in

Spanien-Austausch

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen mit Spanisch als zweiter Fremdsprache
Ziel:	Institut Ausiàs March (Barcelona)
Dauer:	6-8 Tage
Termin:	Besuch in Spanien möglichst koordiniert direkt vor den Herbstferien, um die Halbjahreszeugnisse, direkt vor den Osterferien oder vor den Sommerferien
Kosten:	variieren nach Länge des Austausches
Planung/ Durchführung:	Spanisch-Lehrer*in

Latein-Exkursion

Teilnehmer*innen: Schüler*innen mit Latein als zweiter Fremdsprache

Ziel: verschiedene Ziele (Köln, Trier, …)

Dauer: 3 Tage

Termin: Fahrt möglichst direkt vor den Herbstferien, um die Halbjahreszeugnisse, direkt vor den Osterferien oder vor den Sommerferien

Kosten: variieren nach Länge der Fahrt

Planung/ Durchführung: Latein-Lehrer*in

„Aus der Geschichte lernen?!“

Teilnehmer*innen: Schüler*innen aller Klassen nach individuellem Interesse

Ziel: Franz-Hitze-Haus (Münster), Gedenkstätte Bergen-Belsen

Dauer: 3 Tage, davon einer für die Tagesfahrt zur Gedenkstätte

Termin: möglichst Woche vor den Herbstferien

Kosten: ca. 35,- €

Planung / Durchführung: Fachlehrer*in Geschichte

Wandertag

Teilnehmer*innen: alle Klassen

Ziel: flexibel

Dauer: ein Tag

Termin: vorletzter Schultag vor den Sommerferien

Kosten: maximal 20,- €

Planung/ Durchführung: Klassenleitung, ggf. Fachlehrer*in

Übersicht über die Fahrten in der Jahrgangsstufe 10

„Klassenfahrt“

Teilnehmer*innen: alle Klassen

Ziel: flexible Ziele nach Absprache zwischen Klassenleitung und Schüler*innen

Dauer: 5 Tage (bilinguale Klasse: 3 Tage)

Termin: in der Wochen vor den Herbstferien

Kosten: ca. 250,- € (bilinguale Klasse ca. 150,- €)

Planung / Durchführung: Klassenleitung

Spanien-Austausch

Teilnehmer*innen: Schüler*innen mit Spanisch als zweiter Fremdsprache

Ziel: Instituto Gabriel Aresti (Bilbao)

Dauer: 7 Tage

Termin: Besuch in Spanien direkt vor den Osterferien

Kosten: variieren nach Länge des Austausches

Planung/ Durchführung: Spanischlehrer*innen

Australien-Austausch

Teilnehmerinnen: Schülerinnen der Klasse 10/ der EF

Ziel: Abbotsleigh Senior School in Wahroonga/Sydney, Australien

Dauer: 6-8 Wochen

Termin: in und ggf. nach den Sommerferien (Übergang Klasse 10/EF)

Kosten: variieren nach Länge des Austausches

Ansprechpartner/in: Englischlehrer*in

„Tage religiöser Orientierung“

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen der Religionskurse
Ziel:	Coesfeld
Dauer:	3 Tage
Termin:	in der vorletzten Woche vor den Sommerferien
Kosten:	ca. 90,- €
Planung/ Durchführung:	gemeinsame Fachschaft Religion

Wandertag

Teilnehmer*innen:	alle Klassen
Ziel:	flexibel
Dauer:	ein Tag
Termin:	vorletzter Schultag vor den Sommerferien
Kosten:	maximal 20,- €
Planung/ Durchführung:	Klassenleitung, ggf. Fachlehrer*in

Übersicht über die Fahrten in der Einführungsphase (EF)

Argentinien-Austausch

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen der Einführungsphase
Ziel:	Deutsche Schule Hurlingham, Buenos Aires, Argentinien
Dauer:	10-12 Wochen
Termin:	ca. Mitte Oktober bis Mitte Dezember (in Argentinien), ca. Anfang Januar bis Ende März (Münster)
Kosten:	variieren je nach Flugkosten
Planung:	Fachschaft Spanisch

Polen-Austausch

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen der Einführungsphase
Ziel:	I. Liceum in Dąbrowa Górnicza, Polen
Dauer:	7 Tage
Termin:	in Polen direkt vor den Osterferien, in Münster ca. im Juni
Kosten:	variieren nach Länge des Austausches
Planung/ Durchführung:	Fachlehrer*in Geschichte/Sozialwissenschaften

---

Israel-Austausch

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen der Einführungsphase
Ziele:	Rishon le Zion und andere Städte, Israel
Dauer:	10-14 Tage
Termin:	eine Woche vor und eine Woche in den Osterferien
Kosten:	variieren nach Länge des Austausches
Planung/ Durchführung:	ev. Kirchenkreis (Christoph Schmidt-Ehmcke)

„Work experience“

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen der EF
Ziel:	England
Dauer:	7-8 Tage
Termin:	nach den Weihnachtsferien
Kosten:	variieren
Planung:	Frau Mustroph

Wandertag

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen der EF
Ziel:	flexibel
Dauer:	ein Tag
Termin:	vorletzter Schultag vor den Sommerferien
Kosten:	maximal 20,- €
Planung/ Durchführung:	Stammkurslehrer*in (Religion/Philosophie)

Übersicht über die Fahrten in der Qualifikationsphase 1 (Jg. 12)

Studienfahrt

Teilnehmer*innen:	Q1 (bei sehr kurzem 4. Quartal der Q1 Verlegung in das 1. Quartal der Q2)
Ziel:	variieren
Dauer:	5 Tage
Termin:	vor den Sommerferien (in Q2 ggf. vor den Herbstferien)
Kosten:	maximal 450,- inkl. Fahrt, Unterbringung, Frühstück und Programm
Planung/ Durchführung:	Leistungskurs I – Lehrer*in

Norwegen-Begegnung

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen der Q1 (ggf. Q2)
Ziel:	Kristiansand, Norwegen (oder Begegnung in Münster)
Dauer:	7-8 Tage (bei einem Austausch)oder einzelne (Halb-)Tage bei Begegnung in Münster
Termin:	Termin und Format abhängig vom Zustandekommen eines Deutsch-Leistungskurses in Norwegen
Kosten:	variierend
Planung/ Durchführung:	Frau Walter

„Exkursion zum Heiligen Meer“

Teilnehmer*innen:	Leistungskurs Biologie
Ziel:	Heiliges Meer
Dauer:	2 Tage
Termin:	nach den Osterferien
Kosten:	ca. 80,- €
Planung/ Durchführung:	Fachlehrer*in

Übersicht über die Fahrten in der Qualifikationsphase 2 (Jg. 13)

Philippinen-Austausch

Teilnehmer*innen: Schüler*innen des Projektkurses „Bildungs- und Klimagerechtigkeit“

Ziel: United Institute, Legazpi, Philippinen

Dauer: ca. 3 Wochen

Termin: Mai/Juni

Kosten: ca. 600,- €

Planung/ Durchführung: Frau Mustroph

„Das Leben der Anderen“

Teilnehmer*innen: LK Geschichte

Ziel: Berlin

Dauer: 2,5 Tage

Termin: Januar / Februar

Kosten: maximal 150,-

Planung/ Durchführung: Fachlehrer*in

Exkursion Stadtgeographie

Teilnehmer*innen: LK Erdkunde

Ziel: z.B. Hamburg/Ruhrgebiet

Dauer: 2 Tage

Termin: Januar / Februar

Kosten: maximal 150,-

Planung/ Durchführung: Fachlehrer*in

„Tage religiöser Orientierung“

Teilnehmer*innen:	Schüler*innen der Religionskurse
Ziel:	Coesfeld
Dauer:	3 Tage
Termin:	in den ersten Tagen nach den Weihnachtsferien
Kosten:	ca. 90,- €
Planung/ Durchführung:	gemeinsame Fachschaft Religion

Teilnahme an Fahrten und Wandertagen

Klassen- und Kursfahrten bzw. Wandertage sind Schulveranstaltungen. Gemäß § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes sind Schüler*innen zur Teilnahme verpflichtet.

Nur in besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten frühzeitig einzureichen und schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Erziehungsberechtigten auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schüler*innen, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses.

Beantragung, Genehmigung und Finanzierungsvorbehalt

Die planenden bzw. durchführenden Lehrer*innen stellen rechtzeitig vor Beginn der Fahrt bei der Schulleitung einen Antrag auf Genehmigung (Formular im Sekretariat/auf Moodle), aus dem das geplante Programm und die Finanzierung der Fahrt ersichtlich werden.

Die Genehmigung der Schulwanderungen und Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleitung. Sie prüft dabei, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird und ob der im Fahrtenkonzept von der Schulkonferenz vorgegebene Rahmen beachtet wird.

Die Schulleitung prüft insbesondere auch, ob die Finanzierung der Fahrt für die begleitenden Lehrkräfte gesichert ist bzw. aus dem Etat der Schule für Fahrtkosten erstattet werden kann. Hierbei haben nach den gesetzlichen Vorgaben Fahrten in der Klassengemeinschaft und Kursfahrten eines Jahrgangs Vorrang vor Austauschen und sonstigen Fahrten (TrO, Exkursionen, …).

Finanzierung und Rückerstattungen

Wenn die Endabrechnung einer Austausch- oder Studienfahrt ergibt, dass die Einzahlungen nicht in voller Höhe benötigt wurden, gilt Folgendes: Zu viel eingezahlte Beträge werden den Eltern vom Fahrtenkonto zurückerstattet, auf einen Euro abgerundet. Geringfügige Restbeträge (bei Fahrten bis 200€ bis 3€, bei teureren Fahrten bis 5€) werden nicht zurückerstattet, sondern fließen in einen „Fahrten-Sozialfonds“ zur Unterstützung finanzschwacher Familien bei schulischen Fahrten.

Finanzschwache Familien können formlos einen Antrag auf Mittel aus diesem „Fahrten-Sozialfonds“ bei der Schulleitung stellen, sofern sie keinen Anspruch auf andere Fördermöglichkeiten haben (z.B. Anspruch auf Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabeprogramm). Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall über die Höhe eines möglichen Zuschusses.

Kriterien zur Teilnahme an Austauschfahrten

Der Sinn und Zweck eines Austausches ist es, dass alle Beteiligten eine bereichernde interkulturelle Erfahrung machen. Jede Schülerin und jeder Schüler des Annette-Gymnasiums soll deshalb zumindest einmal in der Schullaufbahn die Gelegenheit erhalten, an einem Austausch teilzunehmen.

Das Problem, welches sich mitunter stellt, sind die unterschiedlichen Anmeldezahlen auf Seiten der Partner und auf deutscher Seite. Daher ist es leider nicht immer möglich, jeder Schülerin bzw. jedem Schüler zu dem von ihr/ihm gewünschten Austausch zu verhelfen.

Um die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten und die Gleichbehandlung aller Schüler*innen zu garantieren, gelten für Austausche an unserer Schule folgende Richtlinien:

- Grundsätzlich kann sich jede Schülerin bzw. jeder Schüler einer Klasse bzw. eines Jahrgangs zur Teilnahme anmelden, sofern sie bzw. er in der jeweiligen modernen Fremdsprache unterrichtet wird.
- Vorrangig werden solche Schüler*innen berücksichtigt, die noch nicht an einem anderen Austausch teilgenommen haben.
- Für die England-Austausche gilt: Schülerinnen, die im ersten Jahr der möglichen Teilnahme eine Ablehnung erhalten, werden nach Möglichkeit im folgenden Jahr bei erneuter Anmeldung bevorzugt berücksichtigt. Schülerinnen der bilingualen Klasse werden zeitlich versetzt berücksichtigt, da sie in Klasse 7 schon eine Klassenfahrt nach England gemacht haben.

Zur Partnerfindung („Matching“) werden in Absprache mit den Partnerschulen folgende Kriterien herangezogen:

- das Geschlecht,
- der Besuch der passenden Jahrgangsstufe / das Alter,
- ein angemessenes Sozialverhalten,
- Interessen und Hobbies.

Entspricht ein Profil mehreren Schüler*innen, entscheidet das Los.

Von der Teilnahme können Schüler*innen ausgeschlossen werden, wenn

- ihre Versetzung gefährdet ist.
- gegen sie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen verhängt wurden.
- ihr Verhalten bei vorhergehenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen deutlichen Anlass zur Kritik gab.
- sie ihren Verpflichtungen im Vorfeld des Austausches nicht nachkommen (z.B. termin- und fristgerechte Anzahlung und Finanzierung, Teilnahme an vorbereitenden Treffen, Abgabe von Steckbriefen, Beantragung von Visa, …).

Die hier genannten Grundsätze und Kriterien ermöglichen – so die Hoffnung aller Verantwortlichen – den Schüler*innen gute und lohnende Erfahrungen im interkulturellen Austausch.

Rechtliche Grundlagen

Richtlinien für Schulfahrten

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im Folgenden Schulfahrten – sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Planung und Vorbereitung

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.

2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG – BASS 1 – 1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.

Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. die Jahrgangsstufenpflegschaft entscheidet über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.

2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen – z. B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt – sein.

3. Genehmigung

3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.

3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als **Anlage** beigefügte Formblatt zu benutzen.

4. Teilnahmepflichten

4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21 – 02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen

und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf behinderte Schülerinnen und Schüler ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.

4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z. B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5. Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch die Art der Behinderung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen – z. B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler – als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z. B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 01. 08. 2020 (BASS 18 – 23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“.